

Internet-Klausurenkurs des Kammergerichts – November 2018

Lösungshinweise zur Klausur ZR 96

überarbeitet durch RiOLG Dr. Lars Hein, LL.M.

Die Aufgabenstellung ist angelehnt an einen vom Kammergericht am 30.11.2006 – 8 U 71/06 – entschiedenen Fall. Sie wurde im Jahr 2008 in ähnlicher Form in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung beim GJPA als Aufgabenstellung ausgegeben. Sie weist nach meiner Einschätzung einen durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf, bei dem vor allem ein sauberes Arbeiten am Sachverhalt mit Blick auf die jeweils Beteiligten und die unterschiedlichen Anträge zu Klage und Widerklage gefordert war.

Problemschwerpunkte:

- Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins;
- zulässige Einwendungen bei der Vollstreckungsabwehrklage;
- Wegfall der Geschäftsgrundlage;
- Verjährung;
- Widerklage;
- unzulässiger Klageantrag mangels hinreichender Bestimmtheit;
- Nebenentscheidungen bei unterschiedlicher Beteiligung der Beklagten am Rechtstreit

Die Problemschwerpunkte wurden sämtlichst von den Parteien im Sachverhalt angesprochen, so dass eine wesentliche Anforderung an eine gelungene Bearbeitung die Strukturierung der Probleme war. Es waren an vielen Stellen unterschiedliche Ergebnisse vertretbar. Maßgeblich würde ich bei der Bewertung daher auf die Nachvollziehbarkeit der Darstellung und die Überzeugungskraft der jeweiligen Argumente abstellen. Andere Lösungswege und Bewertungen habe ich unter eine „Anmerkung“ kenntlich gemacht.

A. Klage

Die Klage dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

I. Zulässigkeit

1.

Die Klage dürfte als Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 Abs.1 i.V.m. §§ 795 S.1, 794 Abs.1 Nr.1 ZPO **statthaft** sein. Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckbarkeit des Vergleichs und macht hierfür u.a. geltend, dass seine Verbindlichkeit wegen veränderter Umstände entfallen sei. Dieser Umstand betrifft nur die materiell-rechtliche Wirkung des Vergleichs und lässt ihn als Prozesshandlung unberührt, so dass der mit dem Vergleich abgeschlossene Rechtsstreit beendet bleibt (vgl. BGH NJW 1966, 1658; Musielak/Voit/Lackmann, 15. Aufl. 2018, § 794 ZPO, Rn. 24. Nach der Rechtsprechung ist nur dann der alte Rechtsstreit fortzusetzen, wenn eine Partei die Wirksamkeit des Prozessvergleichs und damit dessen prozessbeendende Wirkung in Frage stellt (BGH, NJW, 2014 S. 394).

Das angerufene Landgericht Berlin ist als Prozessgericht des ersten Rechtszugs gem. § 767 Abs.1 ZPO **zuständig**.

2.

Der Kläger ist **parteifähig**.

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger selbst – und nicht nur der Träger, der Kinder- und Jugendförderwerk e.V. - ein Verein ist. Dies ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Untergliederung eines eingetragenen Vereins als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen, wenn er auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, handlungsfähige Organisation wahrnimmt (BGHZ 90, S. 331). Die Untergliederung muss eine körperschaftliche Verfassung besitzen, einen Gesamtnamen führen, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sein und neben ihrer unselbstständigen Tätigkeit für den Hauptverein Aufgaben auch eigenständig wahrnehmen (vgl. BGH, NJW 2008, S. 69, 73). Diese Voraussetzungen dürften hier erfüllt sein. Der Kläger verfügt über eine körperschaftliche Verfassung, d.h. einen Namen, Unabhängigkeit von dem Bestand der Mitglieder und Vertretung durch einen Vorstand. Er ist auf Dauer anlegt für den Betrieb der Kindertagesstätte. Seine Mitglieder sind die jeweiligen Eltern. Der Kläger

ist gegenüber dem Dachverband gemäß den Vorgaben der Satzung selbständig und daher ein eigenständiger Verein (vgl. zu dem Vereinsverband Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl. 2018, Einf v § 21 BGB, Rn. 22).

Mangels Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB) kommt dem Kläger zwar eine eigene Rechtsfähigkeit nicht zu. Es ist jedoch mittlerweile in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass als Ausnahme von diesem Grundsatz etwa den in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins geführten Gewerkschaften seit langem die aktive Parteifähigkeit zugebilligt wird (BGHZ 50, S. 325 ff.). Hinzu kommt, dass der BGH der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts die aktive und passive Parteifähigkeit zuerkannt hat (BGHZ 146, S. 341). Da § 54 S. 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein ergänzend auf die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verweist, kann ihm in Abkehr vom früheren Verständnis die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden (BGH, NJW 2008, S. 69 ff. 74 m.w.N.). Kann demnach der nichtrechtsfähige Verein verurteilt und gegen ihn vollstreckt werden (§ 735 ZPO), muss ihm auch im Aktivprozess die Klage nach § 767 ZPO zur Verfügung stehen.

Anmerkung: *Insoweit war das Ergebnis recht klar; hier kam es auf die Begründung an, wobei die Fundstelle im „Palandt“ nur eine kleine Hilfe sein konnte.*

3.

Die Klage muss gegen den richtigen Beklagten gerichtet sein (Schmidt/Brinkmann, in: Münchener Kommentar ZPO, 5. Aufl. 2016, § 767, Rn. 45). Zu verklagen ist derjenige, der die Inhaberschaft eines Vollstreckungstitels für sich in Anspruch nimmt (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 767 ZPO, Rn. 11). Nach einer Forderungsabtretung kann schon vor Umschreibung gegen den tatsächlich Berechtigten geklagt werden, falls von ihm die Zwangsvollstreckung droht (vgl. Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 767 Rn. 19).

Anmerkung: *Ob die Frage des „richtigen Beklagten“ zur passiven Prozessführungsbefugnis gehört und somit eine Frage der Zulässigkeit ist oder ob dieser Punkt zur Passivlegitimation und somit zur Begründetheit gehört, ist umstritten (Schmidt/Brinkmann, in: Münchener Kommentar ZPO, a.a.O., § 767, Rn. 45 auch mit weiteren Nachweisen zum Streitstand). Wie sich die Kand. hier entscheiden, ist ihnen überlassen. Entscheidend ist jedoch, dass sie sich terminologisch präzise ausdrücken und diesen Punkt ansprechen.*

4.

Unabhängig davon, dass die Beklagten konkrete Vollstreckungsmaßnahmen noch nicht eingeleitet haben, ist das **Rechtsschutzbedürfnis** zu bejahen. Dies ist gegeben, sobald ein Vollstreckungstitel vorliegt, auch wenn weder die Klausel nach § 725 ZPO erteilt noch eine nach § 727 ZPO erforderliche Titelumschreibung erfolgt ist (vgl. BGH, MDR 1992, S. 1084; Zöller/Herget, a.a.O., § 767 Rn. 8). Maßgeblich ist, dass der Vollstreckungsschuldner allein aufgrund der Existenz des Titels jederzeit mit dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen rechnen muss. Das gilt hier erst recht, wo die Beklagten deren Einleitung angekündigt haben.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn sich der in dem Titel festgestellte Anspruch als nicht (mehr) bestehend erweist. Es können grundsätzlich nur rechtsvernichtende oder -hemmende Einwendungen gegen den Anspruch selbst – hier aus dem Vergleich – geltend gemacht werden (vgl. Zöller/Herget, a.a.O., § 767 ZPO, Rn. 11; Seiler, in: Thomas/Putzo, § 767 ZPO, Rn. 20). Eine zeitliche Beschränkung gem. § 767 Abs. 2 ZPO ist nicht zu beachten, da diese Regelung nur für die Titel gilt, die der materiellrechtlichen Rechtskraft fähig sind (vgl. Seiler, in: Thomas/Putzo, § 767 ZPO, Rn. 24, 25).

1.

Die Einwendungen des Klägers, die die Inhaberschaft und den Umfang des Anspruchs aus Ziff.3 des Vergleichs betreffen, dürften im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage nicht statthaft sein.

a.

Der Kläger dürfte nicht mit Erfolg einwenden können, dass die Beklagten nicht Rechtsnachfolger der ursprünglichen Gläubiger, d.h. der am Ausgangsprozess beteiligten Parteien, geworden seien. Dies ist kein rechtshemmender oder -vernichtender Einwand. Die Frage betrifft den Rechtserwerb der Beklagten, der in einem ev. Verfahren auf Titelumschreibung nach § 727 ZPO zu prüfen wäre. Gegen eine Titelumschreibung kann der Kläger mit dem Rechtsbehelf der Klauselerinnerung nach § 732 oder der Klage gegen die Vollstreckungsklausel nach § 768 ZPO vorgehen (vgl. Zöller/Stöber, § 727 ZPO, Rn. 30). Im Rahmen der Vollstreckungsabwehrklage würde eine Berücksichtigung des Einwands des Klägers, die Beklagten seien nicht Anspruchsinhaber geworden, dazu führen, dass die Klage

wegen mangelnder Sachlegitimation als unbegründet abzuweisen ist (vgl. BGHZ 120, 387 II.1).

Dem steht nicht entgegen, dass im Falle der Abtretung oder des anderweitigen Verlustes der Aktivlegitimation der Schuldner Klage nach § 767 ZPO gegen den Titelgläubiger erheben kann (vgl. Zöller/Herget, § 767 Rn. 12 „Gläubigerwechsel“ m.w.N.). Der Verlust der Aktivlegitimation ist ein rechtsvernichtender Einwand. Gegen die Vollstreckung des ehemaligen Gläubigers stehen dem Schuldner die zuvor genannten Rechtsbehelfe nicht zur Verfügung.

Anmerkung: Aufgrund der Kommentierung im Thomas/Putzo, § 767 ZPO, Rn. 26, nach der auch die fehlende Passivlegitimation eine zulässige Einwendung sei, kann man hier gut auch zu einem anderen Ergebnis kommen. Dabei dürfte die Fundstelle sich entweder auf die fehlende Aktivlegitimation des Titelgläubigers oder auf die fehlende Passivlegitimation des Titelschuldners beziehen. Die Begriffe werden – wie bereits dargelegt – i.Z.m. § 767 ZPO nicht immer einheitlich verwendet (vgl. auch BGHZ 120, 387, wo von der Passivlegitimation des Beklagten = Gläubigers die Rede ist).

b.

Ähnliches gilt für die Frage, ob die Beklagten, d.h. die jeweiligen Grundstückseigentümer, nur die Einhaltung des Abstands vor ihrem Grundstück oder auf dem gesamten Grundstück des Klägers geltend machen können. Maßgeblich ist dafür der Inhalt des Titels, d.h. von Ziff.3 des Vergleichs, der ggf. durch Auslegung zu ermitteln ist. Zuständig hierfür ist zunächst das Vollstreckungsorgan; die Parteien haben daneben die Möglichkeit, die Frage durch eine Feststellungsklage klären zu lassen (vgl. BGH Urteil v. 8.11.2007 – I ZR 172/05; Zöller/Stöber, a.a.O., § 794 ZPO, Rn. 14a; § 704 ZPO, Rn. 5). Dabei geht es nicht um den Fortbestand des titulierten Anspruchs, was allein Gegenstand der Klage nach § 767 ZPO ist. Sollte das Vollstreckungsorgan den Vergleich in einem Umfang auslegen, der dem vollstreckenden Gläubiger nach Auffassung des Schuldners nicht zukommt, muss er gegen die konkrete Vollstreckungsmaßnahme vorgehen.

Der Klageantrag dürfte nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass der Kläger auch die Feststellung des Inhalts der Unterlassungspflicht begehrt. Das Gericht darf gem. § 308 Abs.1 S.1 ZPO nicht etwas anderes zusprechen, als beantragt wurde. Dem Kläger geht es darum, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterbinden. Eine Feststellung über den Inhalt der Verpflichtung ist im Verhältnis dazu etwas anderes und nicht ein Minus, das noch unter den Klageantrag gefasst werden könnte. Der vorliegende Fall ist nicht mit einer Leistungsklage

vergleichbar. Diese enthält notwendigerweise eine Entscheidung über die Leistungspflicht, weshalb die Feststellung dort als Minus enthalten ist (vgl. Reichold, in: Thomas/Putzo, a.a.O., § 308 ZPO, Rn. 3). Bei der Vollstreckungsabwehrklage wird über die Auslegung des Titels aber gerade nicht mitbefunden.

2.

Aus der vorliegenden Baugenehmigung kann der Kläger nichts weiter herleiten, was dem Anspruch der Beklagten aus Ziff.3 des Vergleichs entgegen stehen könnte. Ausweislich der Genehmigung vom 7.9.2007 und § 71 Abs.4 BauO Bln bzw. § 67 Abs. 6 BauO BbG wird diese unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Die Wirkung der Baugenehmigung beschränkt sich auf das öffentliche Recht; nur insoweit trifft sie eine verbindliche Aussage über die Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens. Da die Behörde nicht prüft, welche privaten Rechte Dritter dem Bauvorhaben entgegenstehen, kann sich darauf auch nicht die Regelungswirkung der Baugenehmigung erstrecken.

3.

Der Kläger kann sich auf den Wegfall oder die Störung der Geschäftsgrundlage nicht berufen.

a.

Dieser Einwand kann im Rahmen der Klage nach § 767 ZPO geltend gemacht werden (Musielak/Voit/Lackmann, a.a.O., § 767 ZPO, Rn. 27). Er berührt nicht die ursprüngliche Wirksamkeit des Vergleichs, was im Rahmen des Ausgangsprozesses geklärt werden müsste (vgl. BGH NJW 1986, S. 1187). Obwohl § 313 BGB eine Vertragsanpassung durch Vereinbarung vorsieht, kann unmittelbar auf die angepasste Leistung geklagt werden, wenn Einigungsversuche scheitern. Entsprechend kann der Schuldner unmittelbar den teilweisen Wegfall der Verpflichtung geltend machen.

b.

Gemäß § 313 BGB kann die Anpassung eines Vertrages verlangt werden, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen

hätten. Nicht voraussehbare Veränderungen allein rechtfertigen es nicht, ein Rechtsgeschäft ganz oder teilweise als unwirksam anzusehen. Das Festhalten an den Bestimmungen des Vertrags unter Berücksichtigung der wirklichen und veränderten Sachlage muss zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führen. Das setzt voraus, dass die Geltung des Vereinbarten für die eine Partei schlechthin unzumutbar ist, und dass der anderen Partei ein Abgehen davon zugemutet werden kann (BGH, NJW-RR 1994, S. 434 zur Anpassung bei einem Vergleich). Das Festhalten am Vertrag muss zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnissen führen (BGHZ 84, S. 9; 121, S. 329; 128, S. 238; 133, S. 321; Palandt/Grüneberg, § 313 BGB, Rn. 24). § 313 BGB gilt auch für den Vergleich gemäß § 779 BGB (vgl. BGH, NJW 1984, S. 1746; NJW-RR 1994, S. 434). Der Prozessvergleich fällt unter § 779 BGB, da er sowohl einen materiellen Vertrag wie auch eine Prozesshandlung enthält (BGHZ 28, S. 171; sogenannte Doppelnatur, BGH, NJW 2000, S. 1942).

§ 313 Abs. 1 BGB verlangt die Veränderungen der Grundlagen des Vertrages nach dessen Abschluss. Geschäftsgrundlage sind die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt gewordenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der anderen Partei von dem Vorhandensein oder dem Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut (ständige Rechtsprechung des BGH; BGHZ 84, S. 1, 2 f.; 226, S. 231; NJW 1984, S. 1746; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 313 Rn. 3).

Entgegen der Ansicht des Klägers kann eine Änderung der Geschäftsgrundlage nicht in dem erhöhten Raumbedarf des Klägers gesehen werden. Regelmäßig kann sich eine Partei nicht mit Erfolg auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen, wenn sich ergibt, dass sie das mit unvorhersehbaren Veränderungen der Umstände verbundene Risiko zu tragen hat (vgl. BGHZ 101, S. 152 ff.). Umstände, die nach dem Vertragszweck in das Risiko nur einer Partei fallen, geben dieser grundsätzlich kein Recht, sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berufen. So fällt hier das Risiko der gestiegenen Anzahl zu betreuender Kinder allein in den Risikobereich des Klägers. Er steuert selbst durch die Entscheidung, wie viele Kinder aufgenommen werden, diese Anzahl. Auch war für ihn bei Abschluss des Vergleichs dieses Risiko erkennbar. Denn Gegenstand des damaligen Rechtsstreits war auch ein wegen der

erhöhten Kinderzahl erforderlicher Erweiterungsbau. Der Kläger konnte daher erkennen, dass es sich bei der Gruppengröße nicht um eine Konstante handelt. Wenn dann gleichwohl ein Vergleich abgeschlossen wird, der keine Regelung über erhöhten Raumbedarf enthält, dann ist das ein Risiko, das zu Lasten des Klägers geht. Auch die von dem Kläger angeführte Veränderung der pädagogischen Anforderungen fällt ausschließlich in seine Risikosphäre.

Selbst wenn man davon ausginge, dass es sich bei der Anzahl der betreuten Kinder um eine Geschäftsgrundlage handelt, hat der Kläger nicht vorgetragen, dass ein Festhalten an dem Vertrag für ihn unzumutbar ist. Es ist nichts dazu gesagt worden, ob er den erhöhten Raumbedarf nicht auch anders decken kann, insbesondere durch eine Verschiebung des Erweiterungsgebäudes auf dem Grundstück oder durch einen weiteren Ausbau der vorhandenen Gebäude.

4.

Es ist nicht erkennbar, dass ein Festhalten an dem Vergleich durch die Beklagten rechtsmissbräuchlich bzw. schikanös ist. Dabei stellt das Schikaneverbot des § 226 BGB eine besondere Ausprägung des aus § 242 BGB abgeleiteten Verbots rechtsmissbräuchlichen Verhaltens dar (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 226, Rn. 1). In Betracht kommt das eine wie das andere, wenn kein schutzwürdiges Interesse des Rechtsinhabers an der Ausübung seiner Rechte erkennbar ist (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 242, Rn. 50). Die Beklagten haben vorgetragen, dass es ihnen im Wesentlichen um den Erhalt des Gebietscharakters geht. Dies ist ein schutzwürdiges Interesse, das der Kläger kennt und dem bei Abschluss des Vergleichs Rechnung getragen wurde. Es geht daher auch nicht um die Frage, ob das Wohl der betreuten Kinder gegenüber den Interessen der Beklagten vorrangig ist. Die Parteien haben sich jedenfalls darauf geeinigt, dass das Interesse der Beklagten an der Einhaltung des Abstands berücksichtigt wird.

5.

Der Anspruch der Beklagten aus Ziff.3 des Vergleichs dürfte nicht verjährt sein, § 199 Abs. 4 und 5 BGB.

a.

Der Kläger schuldet ein Unterlassen der Bebauung des im Vergleich näher bezeichneten Grenzstreifens und nicht ein positives Tun im Sinne der Einhaltung des

Grenzabstandes. Nach der im Vergleich gewählten Formulierung kam es den dortigen Klägern ersichtlich darauf an, dass der damalige Beklagte und jetzige Kläger keine Bautätigkeiten in den bezeichneten Grundstücksbereichen vornimmt. Die vom Kläger übernommene Verpflichtung beinhaltet danach ein Bauverbot in dem genannten Grundstücksbereich (vgl. BayObLG, NJW-RR 1987, 1040 für Bauverbot im Sondernutzungsbereich eines Wohnungseigentümers). Eine vertraglich vereinbarte Baubeschränkung ist auf ein dauerhaftes Unterlassen gerichtet (vgl. BGH NJW 1975, S. 344 für Verpflichtung, eine Bebauung mit bestimmter Traufhöhe zu unterlassen).

b.

Die Verjährungsfrist ergibt sich aus § 197 Abs.1 Nr.4 BGB (*Art. 229 § 6 EGBGB ist gem. Nr.7 des Bearbeitervermerks nicht zu erörtern*).

Das Gesetz knüpft den Verjährungsbeginn an den Zeitpunkt der Zuwiderhandlung an (§ 201 S. 2 i.V.m. § 199 Abs.5 BGB), weil vorher kein hinreichender Anlass und auch keine Möglichkeit für den Gläubiger besteht, gegen den Schuldner vorzugehen. (BGHZ 59, S. 72, 74; Münchener Kommentar/Grothe, BGB, 8. Aufl. 2018, § 199 BGB, Rn. 56, 57 m.w.N.). Erst mit Beginn der Bautätigkeit und Kenntniserlangung durch die Beklagten beginnt der Ablauf der Verjährung des Anspruchs auf Unterlassen dieser konkreten Bautätigkeit. Das „Stammrecht“ als solches aus Ziff.3 des Vergleichs unterliegt nicht der Verjährung, da es auf ein dauerhaftes Unterlassen der Bebauung im Grenzbereich gerichtet ist.

Der Verstoß gegen die Unterlassungspflicht erfolgte mit Beginn der Bautätigkeit im Februar 2018, die Verjährung ist daher nicht eingetreten.

B. Widerklage

Die Widerklage ist teilweise zulässig und insoweit begründet.

I. Zulässigkeit

Gegen die Statthaftigkeit der Widerklage und die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bestehen keine Bedenken.

Jedoch ist der Widerklageantrag teilweise unbestimmt und insoweit unzulässig. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordert die Angabe eines bestimmten Klageantrags. Dieser

muss den geltend gemachten Anspruch so genau bezeichnen, dass sich Umfang und Grenzen des Streitgegenstands bestimmen lassen. Er muss vollstreckungsfähig sein, d.h. das Vollstreckungsorgan muss bei antragsgemäßer Titulierung eindeutig erkennen können, welche Leistung von dem Schuldner erbracht werden soll (vgl. Zöller/Greger, a.a.O., § 253 ZPO, Rn. 13).

Die Beklagten zu 2) und 3) möchten mit der Widerklage zweierlei erreichen: Zum einen soll der Erweiterungsbau – soweit bereits errichtet – zurückgebaut werden. Zum anderen soll der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Hinsichtlich des erst genannten Begehrens ist der Antrag hinreichend bestimmt. Insbesondere ist klar und eindeutig, welcher Bau gemeint ist. Das Gericht, das bei der Formulierung des Tenors nicht an den Wortlaut des Antrags gebunden ist, könnte ggf. zur Präzisierung in dem Tenor auf die als Anlage K1 eingereichte Skizze verweisen und diesem dem Titel beifügen. Unschädlich ist, dass der konkrete Baufortschritt nicht angegeben ist, da das gemeinte Gebäude auch so bestimmbar ist.

Zu unbestimmt ist der Antrag aber, soweit die Beklagten zu 2) und 3) die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen. Hier ist unklar, um welche Grenzfläche es geht, insbesondere ob auch die entlang des Grundstücks Quellenweg 2 gemeint ist, wo ebenfalls Bäume gefällt wurden. Ferner fehlen nähere Angaben zu dem wiederherzustellenden Zustand. Im Falle einer Zwangsvollstreckung müsste das Vollstreckungsorgan diese Fragen zunächst klären. Der Antrag kann auch nicht unter Heranziehung des Parteivortrags hinreichend konkretisiert werden, da nur allgemeine Angaben gemacht wurden, dass für die Baumaßnahme Bäume gefällt wurden. Wie viele, welcher Art und an welcher Stelle ist nicht mitgeteilt worden. Die Beklagten zu 2) und 3) müssten präzise angeben, wie der wiederherzustellende Zustand beschaffen sein soll. Dies haben sie trotz eines ausreichenden Hinweises des Gerichts nicht getan.

II. Begründetheit

Die Widerklage dürfte begründet sein, soweit die Beklagten zu 2) und 3) den Abriss des Erweiterungsbaus geltend machen. Ein entsprechender Anspruch folgt aus § 280 Abs.1 BGB i.V.m. Ziff. 3 des Vergleichs vom 2.2.1965.

1.

Der Kläger hat mit der Errichtung des Erweiterungsbaus gegen die aus Ziff. 3 des Vergleichs folgende Unterlassungspflicht verstoßen. Das ist unstreitig und wird vom Kläger soweit auch eingeräumt.

a.

Die Beklagten zu 2) und 3) sind Gläubiger dieses Unterlassungsanspruchs. Sie haben ihn durch unstreitige Abtretung gem. § 398 BGB erlangt. Eine Zustimmung des Klägers als Schuldner ist hierfür nicht erforderlich. Die Forderung aus Ziff. 3 des Vergleichs ist auch abtretbar; ein Ausschluss gem. § 399 BGB besteht nicht. Insbesondere hat die Abtretung keinen Einfluss auf den Inhalt der Leistung, da der Grenzabstand gegenüber jedem Grundstückseigentümer gleichermaßen beachtet werden kann. Es handelt sich auch nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch. Zwar entfaltet der Vergleich seine prozessuale Wirkung nur zwischen den Prozessparteien. Davon zu trennen ist aber die materiell-rechtliche Seite, die hier keiner persönlichen Bindung auf Gläubigerseite unterliegt. Die Rechtsnatur des Prozessvergleichs steht der Abtretbarkeit des materiell-rechtlichen Anspruchs nicht entgegen. Hierfür spricht auch, dass grundsätzlich Dritte, nicht prozessbeteiligte Personen, in den Vergleich einbezogen werden können (vgl. Seiler, in: Thomas/Putzo, a.a.O., § 794, Rn. 9).

b.

Die gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) bestehende Unterlassungspflicht bezieht sich auf den Grenzabstand entlang des gesamten klägerischen Grundstücks und nicht nur auf den an das Grundstück der Beklagten zu 2) und 3) angrenzenden Teil.

Die Auslegung des Vergleichs ergibt, dass den Beklagten zu 2) und 3) ein solcher umfassender Anspruch zusteht. Bei der Ermittlung des Erklärungsinhalts der Vereinbarung ist ausgehend vom Wortlaut der Erklärung auch die Interessenlage der Beteiligten zu berücksichtigen (vgl. BGH, NJW 1981, 1549; NJW 2000, S. 2099) und daneben auch der mit dem Rechtsgeschäft verfolgte Zweck (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 133 Rn. 18). Bereits aus dem Wortlaut der Vereinbarung ergibt sich, dass die Grundstücke, die an das Grundstück des Klägers angrenzen, als Einheit betrachtet worden sind. Denn in Ziff. 3 heißt es, dass „dieses Gebäude nicht näher als 20 m, an die Grundstücke ... heranzulegen ist “. Sinn und Zweck des Vergleichs bestehen also darin, den gesamten Grundstücksstreifen zu den angrenzenden Grundstücken in einer Breite von 20 m von Gebäuden des

Klägers freizuhalten. Der gesamte Grünstreifen entlang der Nachbargrundstücke sollte unbebaut bleiben, um eine beengte Grundstückssituation zu verhindern. Ein anderes Verständnis würde dazu führen, dass einzelne Beteiligte die Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück des Klägers in den Bereich hinnehmen müsste, wenn andere Beteiligte auf die Durchsetzung des Vergleichs nicht bestehen würden. Das von den damaligen Grundstückseigentümern angestrebte Ziel, den Charakter der Wohngegend zu erhalten, könnte bei einer solchen Einzelbetrachtung nicht erreicht werden.

***Anmerkung:** Hier kann man mit entsprechender Begründung gut auch zu einem anderen Ergebnis kommen. Dann wäre die Klage nur hinsichtlich eines Rückbaus entlang der Grundstücksgrenze zu dem Grundstück der Beklagten zu 2) und 3) – An der Wiese 40 - begründet.*

Dieser Gesichtspunkt ist hier zu berücksichtigen, obwohl er nur von dem Beklagten zu 1) vorgetragen worden ist und die Beklagten zu 2) und 3) nicht ausdrücklich auf diesen Vortrag Bezug genommen haben. Trotz der grundsätzlichen Eigenständigkeit jedes Prozessrechtsverhältnisses (§ 61 ZPO) wird davon ausgegangen, dass der Vortrag eines Streitgenossen den anderen Streitgenossen zugerechnet wird, solange nicht ein entgegenstehender Wille der anderen erkennbar ist (vgl. Zöller/Althammer, a.a.O., § 61, Rn.3; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, a.a.O., § 61 Rn. 11). Ist der Vortrag des Beklagten zu 1) den Beklagten zu 2) und 3) zuzurechnen, gilt dies sowohl für die gemeinsame Verteidigung gegen die Klage als auch für die nur von den Beklagten zu 2) und 3) betriebene Widerklage, der der gesamte Vortrag der Beklagten zu 2) und 3) zugrunde zulegen ist.

c.

Der Kläger dürfte danach gem. § 249 Abs.1 BGB den Zustand wiederherzustellen haben, der bei Beachtung der Unterlassungspflicht bestehen würde. Dann wäre das Grundstück in dem 20 m breiten Grenzbereich nicht bebaut. Insoweit ist das Gebäude zu entfernen.

2.

Ob die Beklagten zu 2) und 3) den Beseitigungsanspruch auch auf § 1004 Abs.1 S.1 BGB stützen können, muss nicht behandelt werden. In Betracht kommt hier nur die Abwehr sog. negativer Beeinträchtigungen. Eine solche liegt vor, wenn der

vermeintliche Störer sein Grundstück innerhalb seiner Grenzen nutzt und dadurch dem Nachbargrundstück Vorteile entzieht. Nach der h.M. begründen negative Einwirkungen keine Eigentumsbeeinträchtigung i.S.d. § 1004 BGB (vgl. Palandt/Herrler, a.a.O., § 903 BGB, Rn. 9). Für die Annahme einer Lärmbeeinträchtigung, die gerade von dem Erweiterungsbau ausgeht, liegen keine Anhaltspunkte vor.

C. Nebenentscheidungen

Nach der hier vertretenen Lösung ist die Klage unbegründet, die Widerklage teilweise unzulässig und teilweise begründet.

a.

Die Kostentscheidung im Verhältnis des Klägers zu dem Beklagten zu 1) folgt aus § 91 ZPO zu Lasten des Klägers. Im Verhältnis zu den Beklagten zu 2) und 3) kommen §§ 92, 100 Abs.1 ZPO zur Anwendung. Es gilt zu erkennen, dass eine einheitliche Kostenentscheidung für Klage und Widerklage zu treffen und zwischen dem Beklagten zu 1) einerseits und den Beklagten zu 2) und 3) andererseits zu differenzieren ist. Dabei kann zugunsten der Beklagten zu 2) und 3) § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zur Anwendung kommen. Das Unterliegen der Beklagten zu 2 und 3 beträgt 10.000 € und ist mit Blick auf den Gesamtstreitwert als gering einzuschätzen. Dies hat zur Folge, dass der Kläger insgesamt die Kosten zu tragen haben dürfte und man zu einer Kostenentscheidung nach der Baumbach'schen Kostenformel nicht kommen dürften.

c.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.1 und 2 ZPO. Für die Vollstreckung des Titels auf Beseitigung des Erweiterungsbaus ist die Sicherheitsleistung zu beziffern. Die Kandidaten können sich für die Höhe an der Angabe im Sachverhalt zu den Baukosten (200.000 €) orientieren. Maßgeblich dürfte sein, dass die Erforderlichkeit einer Bezifferung erkannt und gezeigt wird, dass bei der Höhe auf das im Falle einer Vollstreckung zu sichernde Wiederherstellungsinteresse des Klägers (§ 717 Abs. 2 ZPO) abzustellen ist.